

und sonstige Privatsphäre des Antragsgegners eingegriffen wird. Der Antragsgegner hat zu Recht darauf hingewiesen in seiner richterlichen Anhörung, daß für ihn ebenfalls durch eine solche Maßnahme sehr viel auf dem Spiel steht. Gleichwohl ist bei der vorzunehmenden Abwägung der Interessenslage der Kinder und des Antragsgegners die vorliegende einschneidende Maßnahme nach Auffassung des Gerichts gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß letztendlich der Antragsgegner es war, der diese Situation durch sein unverantwortliches Handeln gegenüber den Kindern heraufbeschoren hat. Nicht die Kinder haben die Ursache für die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gesetzt, sondern es war einzig und allein der Antragsgegner, der sich an gänzlich unschuldigen Kindern vergangen hat.

Nicht unerwähnt bleiben kann in diesem Zusammenhang auch der Umstand, daß der Antragsgegner im anhängigen Strafverfahren kurz vor der Entscheidung des Schöffengerichts folgende Erklärung zu Protokoll gegeben hat: Ich erkläre im Interesse der betroffenen Kinder, mich diesen gegenüber zu verpflichten, meinen Aufenthalts- und Wohnort innerhalb einer Frist von einem Jahr dauerhaft von N. weg zu verlegen. Auch diese Erklärung, die offensichtlich der Antragsgegner auch abgegeben hat, um bei der Verurteilung ein günstigeres Strafmaß zu erreichen, und dies ist ihm ja auch offensichtlich gelungen, steht nach wie vor im Raum und muß auch heute noch Gültigkeit haben. Der Antragsgegner hat also damals selbst eingesehen, daß nur diese Maßnahme geeignet ist, den von ihm angerichteten Schaden einigermaßen zu begrenzen.

Somit bleibt zusammenfassend festzustellen, daß die vorliegende Maßnahme, die das Vormundschaftsgericht zu treffen hat, im Interesse der Kinder erlassen werden mußte und weniger einschneidende Maßnahmen keinen Erfolg versprechen.

Weitergehende Maßnahmen, wie angeregt, waren nach Auffassung des Gerichts nicht angezeigt. Ihn letztendlich ganz aus N. auszugrenzen, ist eine Maßnahme, die nach Auffassung des Gerichts nicht gerechtfertigt wäre. Wenn letztendlich das nachbarschaftliche Verhältnis durch die vorliegende Entscheidung aufgelöst wird und wenn sichergestellt wird, daß der Antragsgegner nicht mehr in unmittelbarer Nachbarschaft der Kinder vorerst Wohnung nehmen darf, ist nach Auffassung des Gerichts dem Schutzgedanken gegenüber den Kindern Rechnung getragen.

Das Gericht sah es als angezeigt an, auch eine gewisse Frist bezüglich eines Auszuges aus der Wohnung zugunsten des Antragsgegners zu bestimmen, damit er ausreichend Zeit hat, für eine neue Bleibe Sorge zu tragen.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 13a FGG dem Antragsgegner aufzuerlegen, denn dies entspricht vorliegend der Billigkeit.

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Wiesbaden

Anm. der Einsenderin: Das Landgericht Koblenz wird in Kürze nach einer intensiven Anhörung aller Verfahrensbeteiligten und Einschaltung einer Gutachterin über die Beschwerde des Antragsgegners entscheiden.

Beschluß

AG Osnabrück, § 1666 BGB

Nochmals „Go-Order“

Dem Antragsgegner wird untersagt, in seine im Hause X. gelegene Wohnung zurückzukehren und dort zu wohnen, so lange die Antragstellerin im selben Hause lebt.

Sollte im Einzelfall ein dringendes Bedürfnis des Antragsgegners zum Betreten seiner Wohnung oder des Grundstücks bestehen, hat er dies den Eltern von M. vorher anzuzeigen und die Erlaubnis des Vormundschaftsgerichts einzuholen.

Desweiteren wird ihm untersagt, sich dem Kind zu nähern.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld von 1.000,- DM angedroht.

Beschluß des AG Osnabrück vom 15.5.1993 – 45 (8) X 12/93 –

Aus den Gründen:

Der Antragsgegner ist hinreichend verdächtig und insoweit auch geständig, M. in zwei Fällen sexuell mißbraucht zu haben, indem er sie im Juni 1992 in den Keller seines Hauses lockte, dort sein Glied aus der Hose holte, ihre Brüste betastete und an seinem Glied masturbierte, bis er eine Erektion hatte, und wenige Wochen später im Treppenhaus des Nachbarhauses auf dem Weg in den Keller sein Glied aus der Hose geholt und es dem ebenfalls dort anwesenden Mädchen gezeigt und an die Brüste des Kindes gegriffen zu haben.

Darüber hinaus besteht der hinreichende Verdacht, daß der Antragsgegner in mehreren anderen Fällen zwei Kinder aus der Nachbarschaft in entsprechender Form sexuell mißbraucht hat. Insoweit wird wegen der weiteren Einzelheiten auf den Inhalt der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Osnabrück verwiesen. Der Antragsgegner befand sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Osnabrück vom 23.10.1992 bis zum 03.03.1993 in Untersuchungshaft. Der Haftbefehl wurde außer Vollzug gesetzt und dem Antragsgegner aufgegeben, sich in die Klinik für Psychiatrie zu begeben und dort eine Therapie durchzuführen. Weiterhin wurde ihm untersagt, das Klinikgelände ohne ausdrückliche Erlaubnis der Ärzte zu verlassen.

Nach Anhörung aller Beteiligten kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gem. § 1666 Abs. 1 BGB in der im Beschlußtenor genannten Form notwendig ist, um eine weitere Gefährdung des Kindeswohls der Geschädigten M. abzuwenden.

Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes auch durch das Verhalten eines Dritten gefährdet wird und die Eltern nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Dabei hat es die Möglichkeit, auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten zu treffen.

Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Gerichts vorliegend gegeben. Dabei steht für das Gericht nicht die Wiederholungsgefahr im Vordergrund, sondern die Konfrontation des geschädigten Kindes mit dem Täter. M. führt z.Z. eine Therapie durch, deren Ziel es ist, die Erlebnisse aufzuarbeiten und negative Auswirkungen auf die spätere Entwicklung des Kindes zu verhindern. Die Vorstellung, daß der Antragsgegner wieder in seine Wohnung einziehen könnte, löst bei dem Kind erhebliche Ängste aus. M. braucht einen sicheren Rahmen, um das Geschehene „zu verarbeiten“. Eine Konfrontation mit dem Täter würde weitere Ängste in dem Kind auslösen und den Erfolg der Therapie in Frage stellen, was

wiederum eine weitere Gefährdung des seelischen und geistigen Wohls des Kindes zur Folge hätte.

Zwar hat der Antragsgegner in seiner richterlichen Anhörung erklärt, nicht mehr in seine Wohnung zurück zu wollen; die Verlässlichkeit dieser Aussage ist aber in Zweifel zu ziehen. Die Ehefrau und auch die Kinder des Antragsgegners, zu denen offensichtlich nach wie vor ein gutes Verhältnis besteht, leben noch in der Wohnung, und ein Verkauf der Wohnung – es handelt sich um eine Eigentumswohnung der Eheleute – erscheint z.Z. insbesondere auch deshalb nicht realistisch, da bei den gegenwärtigen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt nur schwer eine neue Wohnung zu finden sein wird, so daß das Gericht vom Bestehen des jetzigen Zustandes bis auf weiteres ausgeht. Die Ehefrau des Antragsgegners hat insoweit auch erklärt, trotz zahlreicher und intensiver Bemühungen noch keine geeignete Wohnung gefunden zu haben.

Darüber hinaus darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Antragsgegner seine Versprechen unter dem Eindruck der erlittenen Untersuchungshaft, der ihm im Haftverschonungsbeschluß gemachten Auflage und nicht zuletzt des Strafverfahrens gemacht hat und auch deshalb die Zuverlässigkeit kritisch beurteilt werden muß.

Schließlich muß dem Kind aus den o.g. Gründen auch für dieses erkennbar ein sicherer, alle Unabwägbarkeiten weitgehendst ausschließender Rahmen geschaffen werden, was nur durch die getroffene Anordnung erreicht werden kann. Die Eltern sind allein dazu nicht in der Lage.

Dem Gericht ist bewußt, daß es durch seine Entscheidung in die Grundrechte des Antragsgegners aus Art 6 und 14 des Grundgesetzes eingreift; die angeordneten Maßnahmen sind aber gerechtfertigt und stellen sich auch bei einer Abwägung der Interessenlage des Kindes und des Antragsgegners als verhältnismäßig dar, zumal die Ursache dafür allein der Antragsgegner gesetzt hat.

Andere, weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht geeignet, der aufgezeigten Gefahr zu begegnen.

Von der Erhebung einer Gerichtsgebühr hat das Gericht gem. § 94 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbs. der Kostenordnung abgesehen.

Gem. § 13a FGG hat der Antragsgegner die Kosten der Antragsteller zu tragen, da dies der Billigkeit entspricht.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin
Maria A. Rainer-Volkert, Osnabrück